

## Rechte und Pflichten der Eltern

Die Elterninformationspflicht und -zusammenarbeit wird in der Volksschulverordnung folgendermassen umschrieben:

- Die Schule orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten. Werden Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.
- Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange. Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Übernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.
- Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.

Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei:

- Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Klasse
- bei Weisungen im Schulalltag
- bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung

Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese:

- den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
- für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,
- unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.